

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



021

**Gesetz über die
Gebührenerhebung
im Bauwesen**

2014

Gestützt auf Artikel 56 der Gemeindeverfassung der Gemeinde Lantsch/Lenz und Artikel 96 des Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG).

Art. 1 Grundsatz

Für das Baubewilligungsverfahren (Behandlung Baugesuch durch Baubehörde und Bauamt, periodische Baukontrolle, Bauabnahme) und andere Aufwendungen, die mit dem Vollzug des Baugesetzes in Zusammenhang stehen, werden angemessene Gebühren erhoben.

Die Gebühren schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.

Wo das Gesetz über die Gebührenerhebung einen Ermessensspielraum für die Gebühr vorsieht, berücksichtigt die Baubehörde für deren Festsetzung den tatsächlichen Aufwand.

Art. 2 Veranlagung, Bemessungsgrundlage

Massgebend für die Erhebung der Baubewilligungsgebühr für Neubauten ist der Neuwert der amtlichen Schätzung.

Bei Um- und Ersatzbauten berechnen sich die Gebühren aus dem Mehrwert zwischen der bisherigen nach Baukostenindex aufgerechneten amtlichen Schätzung und dem Neuwert der neuen Schätzung.

Art. 3 Baubewilligung

Für Bauten und Anlagen, die der amtlichen Schätzung unterliegen, beträgt die Gebühr 0.2% des Neu- bzw. Mehrwertes der amtlichen Gebäudeschätzung, jedoch mindestens Fr. 200.-.

Art. 4 Kleine Bauvorhaben

Für Bauten und Anlagen, die nicht der amtlichen Schätzung unterliegen, beträgt die Gebühr Fr. 200.-.

Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone mit BAB-Verfahren, die nicht der amtlichen Schätzung unterliegen, beträgt die Gebühr der Gemeinde Fr. 500.-.

Für die Behandlung von Baugesuchen im Meldeverfahren sowie für Firmentafeln, Schaukästen und Reklameanlagen beträgt die Gebühr Fr. 100.-.

Art. 5 Vorentscheid

Für die Behandlung von Gesuchen um vorläufige Beurteilung (Vorentscheid) beträgt die Gebühr je nach Umfang des Gesuchs Fr. 200.- bis Fr. 500.-.

Entspricht das folgende Baugesuch dem Vorentscheid werden die Gebühren den Baubewilligungsgebühren angerechnet.

Art. 6 Rückzug

Wird ein Baugesuch während des Bewilligungsverfahrens, aber vor Erteilung der Baubewilligung, zurückgezogen, werden je nach Stand des Verfahrens Fr. 100.- bis Fr. 3'000.- erhoben.

Art. 7 Ablehnung

Wird ein Baugesuch abgelehnt, werden 30% der in Art. 3 genannten Gebühren erhoben, jedoch mindestens Fr. 100.-.

Art. 8 Abänderung

Wird vor Erlöschen der Baubewilligung ein abgeändertes Baugesuch eingereicht, so ist je nach Umfang der Abänderung eine zusätzliche Gebühr von bis zu 30% der ordentlichen Gebühren gemäss Art. 3 zu entrichten, jedoch mindestens Fr. 100.-

Art. 9 Verlängerung

Für die Verlängerung der Baubewilligungen wird eine Gebühr von Fr. 100.- erhoben.

Art. 10 Rückvergütung

Gelangt eine bewilligte Baute nicht zur Ausführung, so erfolgt auf Gesuch hin eine Rückerstattung von max. 1/3 der Gebühren gemäss Art. 3.

Art. 11 Zusätzliche Gebühren

Bauvorhaben, deren Behandlung und Kontrolle zufolge ihrer Besonderheit ausserordentlichen Zeitaufwand der Behörden und des Bauamtes bedingen, werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Leistungen Dritter werden weiterverrechnet.

Dies gilt auch für Arbeiten und Aufwendungen im Einspracheverfahren oder die wegen Wiederhandlungen gegen baupolizeiliche Vorschriften nötig werden.

Art. 12 Benützung von öffentlichem Grund

Die Benützung von öffentlichem Grund für Baustelleninstallationen, das Abstellen von Handwerksfahrzeugen und dergleichen ist bewilligungspflichtig. Es wird dafür eine Gebühr erhoben. Diese beträgt Fr. 2.00 pro m² und Monat. Ausserorts die Hälfte. Die Handwerkerparkplätze sind zu kennzeichnen.

Die beanspruchte Fläche ist nach Gebrauch wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Kosten gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 13 Rechnungsstellung

Die Baubewilligungsgebühren werden mit der Erteilung der Baubewilligung provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Das Verfahren der Veranlagung der Baubewilligungsgebühren richtet sich nach Art. 9ff des Erschliessungs-, Benützungs- und Gebühren-Reglement der Gemeinde Lantsch/Lenz vom 26. November 1995.

Für Vorhaben, welche nicht der amtlichen Schätzung unterliegen, erfolgt direkt eine definitive Rechnungsstellung.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

Art. 14 Einsprachen

Einsprachen gegen die Gebührenrechnung können innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand eingereicht werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 25. Juni 2014 in Kraft

Der Gemeindepräsident:
Signiert *Simon Willi*

Der Gemeindevorstand:
Signiert *Ursin Fravi*